AUSGABE 2 | 2018

revimagazin

Neuigkeiten rund um die Revimag Treuhand AG

Eine korrekte MwSt-Abrechnung 1 – 2

Steuervorlage 17 2 – 3

Soll ich mein Schwarzgeld selbst anzeigen? 3 – 4

Prüfungserfolge und Neueintritte 4

Eine korrekte MwSt-Abrechnung – die Visitenkarte gegenüber der Hauptabteilung MwSt

Je nach Abrechnungsmethode sind die MwSt-Abrechnungen quartalsweise oder halbjährlich einzureichen. Führen diese regelmässig zu Rückfragen von der Hauptabteilung Mehrwertsteuer, z.B. aufgrund falscher Deklaration der Zahlen, so steigt das Risiko einer Mehrwertsteuerkontrolle. Dies kann bei regelmässigen Vorsteuerüberschüssen (Guthaben zu Gunsten der Firma) ebenso der Fall sein. Umso mehr Aufmerksamkeit sollte deshalb der korrekten Erstellung der Mehrwertsteuerabrechnung geschenkt werden. Nachfolgend ein paar Bemerkungen zu gewissen Ziffern des Abrechnungsformulars der effektiven Abrechnungsmethode, welche am häufigsten anzutreffen sind.

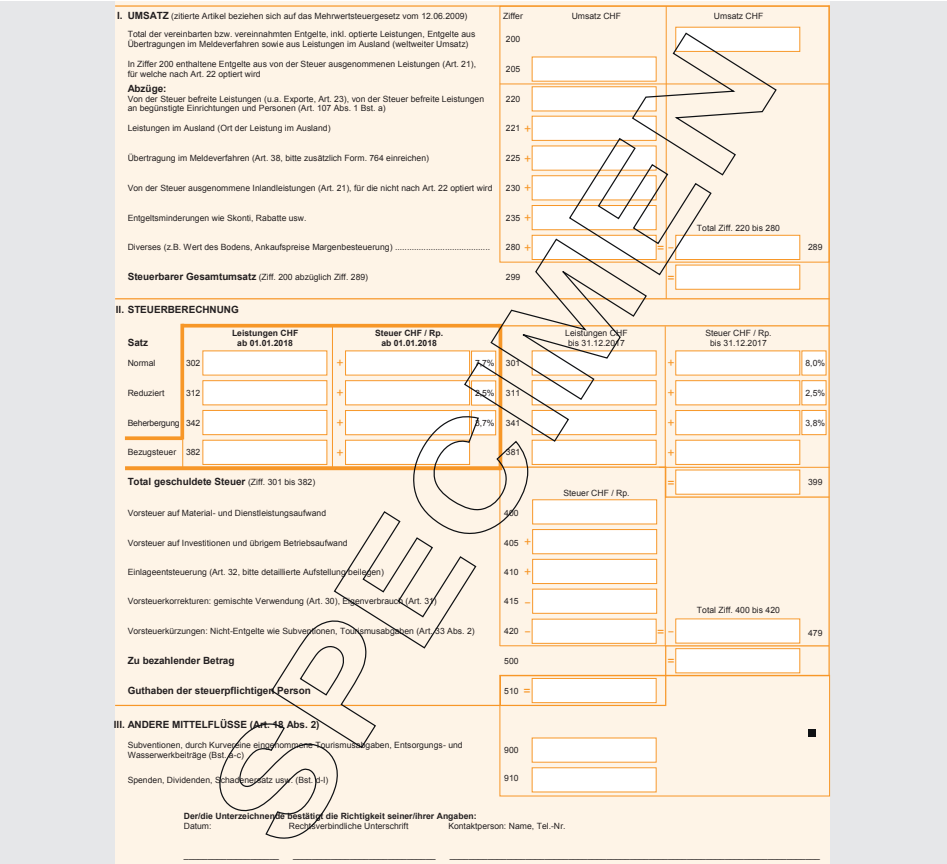

I. UMSATZ (zitierte Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)

	Ziffer	Umsatz CHF	Umsatz CHF
Total der vereinbarten bzw. vereinnahmten Entgelte, inkl. optierte Leistungen, Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland (weltweiter Umsatz)	200		
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird	205		
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begünstigte Einrichtungen und Personen (Art. 107 Abs. 1 Bst. a)	220		
Leistungen im Ausland (Ort der Leistung im Ausland)	221 +		
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form. 764 einreichen)	225 +		
Von der Steuer ausgenommene Inlandleistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird	230 +		
Entgeltsminderungen wie Skonti, Rabatte usw.	235 +		Total Ziff. 220 bis 280
Diverses (z.B. Wert des Bodens, Ankaufspreise Margenbesteuerung)	280 +	=	289
Steuerbarer Gesamtumsatz (Ziff. 200 abzüglich Ziff. 289)	299		=

II. STEUERBERECHNUNG

Satz		Leistungen CHF ab 01.01.2018		Steuer CHF / Rp. ab 01.01.2018			Leistungen CHF bis 31.12.2017		Steuer CHF / Rp. bis 31.12.2017	
Normal	302		+		7,7%	301		+		8,0%
Reduziert	312		+		2,5%	311		+		2,5%
Beherbergung	342		+		3,7%	341		+		3,8%
Bezugsteuer	382		+			381		+		
Total geschuldete Steuer (Ziff. 301 bis 382)									=	399

			Steuer CHF / Rp.	
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand	400			
Vorsteuer auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand	405	+		
Einlageentsteuerung (Art. 32, bitte detaillierte Aufstellung beilegen)	410	+		
Vorsteuerkorrekturen: gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)	415	–		Total Ziff. 400 bis 420
Vorsteuerkürzungen: Nicht-Entgelte wie Subventionen, Tourismusabgaben (Art. 33 Abs. 2)	420	–	= –	479
Zu bezahlender Betrag	500			=
Guthaben der steuerpflichtigen Person	510	=		

III. ANDERE MITTELFLÜSSE (Art. 18 Abs. 2)

Subventionen, durch Kurverein eingenommene Tourismusabgaben, Entsorgungs- und Wasserwerkbeiträge (Bst. f–c)	900	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bst. d-l)	910	

Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben:
Datum: Rechtsverbindliche Unterschrift Kontaktperson: Name, Tel.-Nr.

SPECIMEN

Ziff. 200

Unter dieser Ziffer sind grundsätzlich sämtliche Einnahmen der betreffenden Abrechnungsperiode zu deklarieren. Nachdeklarationen und Korrekturen aus früheren Perioden sind mit separaten,

Immobilien-News

Mieten

Erstvermietung – Mietwohnungen mit geborgener Wohnatmosphäre
Lindengarten, 6252 Dagmersellen

Sie sind auf der Suche nach einer Wohnung, welche Ihren Ansprüchen gerecht wird? Die grosszügigen, hellen und hochwertigen 2.5-ZW bis 4.5-ZW im Lindengarten, Dagmersellen lassen keine Wünsche offen.

Bezugstermin: nach Vereinbarung
Detaillierte Informationen:
www.lindengarten-dagmersellen.ch
Kontakt: 062 748 31 41

Kaufen

Moderne Terrassenwohnungen
Panoramastrasse 5-11, 6243 Egolzwil

An schönster Wohnlage, mit fantastischer Weitsicht und idealer Südausrichtung wurden die beiden Terrassenhäuser realisiert. Für individuelle Ausbauwünsche in Küche, Badezimmer und für Bodenbeläge stehen grosse Budgetbeträge zur Verfügung.

Verkaufspreis: ab Fr. 900'000.00
Detaillierte Informationen:
www.panoramastrasseegolzwil.ch
Kontakt: 062 748 31 41

auf der Homepage der ESTV aufgeschalteten Formularen vorzunehmen.

Ziff. 205
Gewisse ausgenommene Umsätze dürfen freiwillig abgerechnet werden (Option). Diese müssen in Ziffer 200 enthalten sein und unter der Ziffer 205 separat deklariert werden. Umsätze bei dieser Position werden im Rahmen einer Kontrolle sehr genau analysiert, gibt es doch bestimmte Umsätze, für welche die Option nicht zugelassen ist. Eine freiwillige Versteuerung lohnt sich beispielsweise, wenn die Erträge lediglich zum reduzierten Mehrwertsteuersatz abzurechnen sind, auf die Eingangsleistungen die Vorsteuern jedoch zum Normalsatz geltend gemacht werden dürfen (z.B. für sportliche Anlässe verlangte Entgelte usw.). Im Zusammenhang mit der Erstellung von Liegenschaften sollte eine mögliche Option zwingend geprüft werden.

Ziff. 220
Die in dieser Ziffer aufgeführten Export-Umsätze müssen zwingend nachgewiesen werden können. Die Zollveranlagungen sind zu beschaffen und aufzubewahren. Der Beweis muss erbracht werden können, dass die Gegenstände das Inland verlassen haben. Andernfalls besteht die Gefahr einer nachträglichen Aufrechnung.

Tipp, sofern die Ausfuhr nicht selber vorgenommen wird und es sich um wesentliche Beträge handelt: Es sind zwei Rechnungen zu erstellen. Je eine für den Betrag des Export-Gegenstandes exkl. MWSt und eine für den reinen MWSt-Betrag. Nach Erhalt der Ausfuhrdokumente kann die Rechnung für den separaten MWSt-Betrag storniert werden.

Ziff. 221
Liegt der Leistungsort im Ausland, so ist keine Schweizer MWSt geschuldet. Der Anspruch auf Abzug der Vorsteuern besteht trotzdem, sofern diese Leistungen im Inland steuerbar oder eine freiwillige Besteuerung (Option) möglich wären. Bei solchen Umsätzen ist zwingend zu überprüfen, ob eine allfällige Mehrwertsteuerpflicht im Ausland (am Ort der ausgeführten Leistung) besteht.

Ziff. 415
Erzielt eine Firma steuerbare Erträge und von der Steuer ausgenommene Erträge, so ist eine Vorsteuerkorrektur vorzunehmen. Enthält das Formular Beträge in den Ziffern 200 und 230, so müssen die Vorsteuern für die gemischte Verwendung unter der Ziffer 415 korrigiert werden.
Bezieht ein Inhaber bzw. eine Inhaberin einer Einzelunternehmung Leistungen für einen nicht unternehmerischen Bereich, dann sind die geltend gemachten Vorsteuern ebenfalls hier zu korrigieren.

Ziff. 900
Die unter der Ziffer 900 deklarierten Beträge ziehen eine Vorsteuerkürzung nach sich. Demzufolge sollte die Ziffer 420 nicht leer sein. Werden die Subventionen usw. objektmässig gesprochen, so hat die Kürzung in Ziff. 420 zwingend objektmässig zu erfolgen (z.B. im Verhältnis der Baukosten inkl. MWSt). Ist dies nicht möglich, kann die Kürzung im Verhältnis zum Umsatz erfolgen. Die Beträge von Ziffer 900 dürfen nicht in Ziffer 200 deklariert werden.

Rechnungsfehler vermeiden

Eine sauber und korrekt erstellte Mehrwertsteuerabrechnung enthält keine Rechnungsfehler. Der Saldo der Mehrwertsteuerabrechnung sollte mit demjenigen des Buchhaltungsprogrammes übereinstimmen. Dieser Abgleich sollte vor definitiver Erstellung der Abrechnung vorgenommen werden. So können nachträgliche Korrekturen vermieden werden.

Korrekte MWSt-Sätze verwenden

Für die Anwendung der korrekten MWSt-Sätze ist das Leistungsdatum massgebend. Die Prüfung der Ziffern mit den alten MWSt-Sätzen sollte intensiviert werden je weiter man sich vom 1. Januar 2018 entfernt. Die Verwendungsgefahr von falschen Steuercodes ist hoch.

Online-Abrechnung

Die ESTV wird die Papierformulare abschaffen. Diese werden durch die Online-Abrechnungen abgelöst. Nur in Ausnahmefällen wird es in Zukunft noch möglich sein, Formulare in papierform bei der ESTV zu bestellen und einzureichen.

Bei Fragen zu den übrigen Ziffern des Formulars oder anderen MWSt-Fragen steht Ihnen Peter Studer gerne zur Verfügung.

Peter Studer

DAS FH in MWSt
CAS FH in internationaler MWSt

peter.studer@revimag.ch
062 748 31 45

Steuervorlage 17

Nach der Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) durch das Schweizer Stimmvolk im Februar 2017 hat der Bundesrat eine angepasste Vorlage ausgearbeitet. Die Steuervorlage 17 (SV 17) befindet sich aktuell im Parlament. Mit dem Inkrafttreten ist auf 2020 zu rechnen.

Die Schweiz ist mit ihren kantonalen Steuerprivilegien international unter Druck geraten. Gemäss OECD, G20 oder EU entsprechen die Privilegien nicht mehr international anerkannten Standards. Mit der abgelehnten USR III ist die Schweiz gezwungen, eine neue Reform in Bezug auf ihre Steuerprivilegien auszuarbeiten. Mit der SV 17 sollen die kan-

tonalen Steuerprivilegien wie Holdings, Domizil- und gemischte Gesellschaften abgeschafft und die internationale Akzeptanz wiedergewonnen werden. Weiter soll der Standort Schweiz attraktiv bleiben resp. an Attraktivität gewinnen. Zudem sollen die finanziellen Erträge von Bund, Kantonen und Gemeinden sichergestellt werden.

Die steuerliche Attraktivität der Schweiz soll aktuell u.a. mit folgenden Elementen sichergestellt werden:

- **Patentbox:** Die Erträge von Immaterialgüter- und vergleichbaren Rechten werden separat und reduziert besteuert.
- **Aufdeckung stille Reserven:** Sonderregelung mittels eines privilegierten Steuersatzes.
- **Forschung und Entwicklung:** Zusatzabzug möglich.
- **Zinsbereinigte Gewinnsteuer:** Anwendung bei Hochsteuerkantonen.
- **Rückzahlung Kapitaleinlagereserven:** Begrenzung.
- **Erhöhung Familienzulagen:** Die Familienzulagen sollen um CHF 30 pro Kind erhöht werden. Mindestens CHF 230 (Kinderzulagen) resp. CHF 280 (Ausbildungszulagen).
- **Besteuerung von Dividenden:** Die Dividenden aus qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent sollen zu mindestens 70 Prozent besteuert werden.
- **Anpassung Anteil Kantone an den Einnahmen aus der Direkten Bundessteuer:** Der Kantonsanteil an der Direkten Bundessteuer soll von 17 auf 20.5 Prozent erhöht werden.

Neben den erwähnten Elementen soll die SV 17 mit der AHV-Sanierung verknüpft werden. So sollen rund 2 Milliarden Franken in die AHV fliessen. Die zusätzlichen Gelder sollen aus Mitteln von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie aus der Bundeskasse stammen.

Handlungsbedarf für KMU's

Für KMU-Inhaber dürfte insbesondere die Massnahme rund um die Anpassung der Dividendenbesteuerung von Interesse sein.

Wer eine Beteiligung an einer Unternehmung von mindestens 10 Prozent hält, kann aktuell von einer tieferen Dividendenbesteuerung profitieren. Unternehmern ist zu empfehlen, ihre Situation zu prüfen, zu planen und gegebenenfalls zu realisieren und so von aktuell tieferen Einkommenssteuern bei der Dividendenbesteuerung zu profitieren.

Roger Staub

Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71

Soll ich mein Schwarzgeld selbst anzeigen?

«Das macht jeder!» Was früher schon beinahe den Charakter eines Volkssportes aufwies, ist heute nicht mehr angesagt: die Steuerhinterziehung. Diese war beliebt. Entdeckt der Staat aber solche Machenschaften, kann es teuer werden. Wer allfällige Verfehlungen aus der Vergangenheit selbst nachdeklariert, kann mit geringeren Strafen rechnen.

Im Grundsatz gilt; Alle Einkommen und alle Vermögen sind steuerbar. Seien dies die Kinderkonten oder das Ferienhaus im Ausland. Sind in der Steuererklärung nicht alle Einkommens- und Vermögenswerte deklariert, wird von einer Steuerhinterziehung gesprochen. Werden dazu noch Urkunden gefälscht, beispielsweise Jahresrechnungen oder Lohnausweise, liegt ein Steuerbetrug vor. In diesem Fall ermitteln die Strafbehörden. Die Steuerhinterziehung wird von den Steuerbehörden selbst verfolgt.

Bei der straflosen Selbstanzeige zeigen sich die Steuerpflichtigen selbst an. Beim ersten Mal wird die Steuerhinterziehung (nicht aber der Steuerbetrug) nicht mit einer Busse bestraft. Es werden lediglich die Nachsteuern und die Verzugszinsen für die letzten zehn Jahre fällig. Die straflose Selbstanzeige setzt folgende Parameter voraus:

- Die Steuerbehörden hatten bisher noch keine Kenntnis von der Hinterziehung.
- Die steuerpflichtige Person ist im Nachsteuerverfahren kooperativ und unterstützt die Steuerbehörden vorbehaltlos.
- Die steuerpflichtige Person ist bemüht, die hinterzogenen Steuern und Verzugszinsen zu bezahlen.

Ist eine reuige steuerpflichtige Person bereit, sich selbst anzuzeigen und erfüllt sie die Voraussetzungen für eine straflose Selbstanzeige, empfiehlt es sich, die bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögenswerte in schriftlicher Form mit den entsprechenden Dokumenten (beispielsweise Bank- und Depotauszüge) beim zuständigen Steueramt einzureichen.

«Vererbte» Steuerhinterziehung

Durch einen Todesfall kann es vorkommen, dass Erben mit der Situation von nicht versteuerten Vermögenswerten konfrontiert werden. Den Erben steht es ebenfalls zu, die nicht deklarierten Einkommen und Vermögen mittels Selbstanzeige für den verstorbenen Steuerpflichtigen nachzubesteuern. Der Staat fordert in diesem Fall nur die Steuern für die letzten drei Steuerperioden, zuzüglich Verzugszinsen, vor dem Tod des Erblassers nach. Demgegenüber werden bei der persönlichen Selbstanzeige die letzten zehn Jahre nachbesteuert.

Die straflose Selbstanzeige kann nicht einfach in der Steuererklärung nachde-

klariert werden. Die Selbstanzeige hat unmittelbar nach der Aufnahme des Inventars zu erfolgen. Für die Selbstanzeige im Erbschaftsfall gelten die gleichen drei Parameter wie bei der persönlichen Selbstanzeige.

Automatischer Informationsaustausch
Die Schweiz hat - wie auch unsere Nachbarstaaten - dem automatischen Informationsaustausch von Steuerinformationen zugestimmt. Schweizer Banken melden ab 1. Januar 2018 automatisch Daten ausländischer Bankkunden an deren Staaten. Andererseits melden ausländische Bankeninstitute Bankdaten an die Schweizer Steuerbehörden.
In der Schweiz wohnhafte Bürger mit nicht deklarierten Bankbeziehungen im Ausland sind somit gut beraten, ihre Vermögenswerte und Einkommen in der Schweiz zu deklarieren. Zudem unterliegen die sich im Ausland befindenden Liegenschaften der Deklarationspflicht in der Schweiz, auch wenn diese bereits im Ausland besteuert werden.

Roger Staub

Partner und Mitglied der Geschäftsleitung

Dipl. Steuerexperte / Dipl. Treuhandexperte

roger.staub@revimag.ch
062 748 31 71

Prüfungserfolge

Wir freuen uns sehr über den erfolgreichen Lehrabschluss von **Elena Wermelinger** als Kauffrau EFZ mit Berufsmaturität.

Ebenfalls gratulieren wir **Nicole Studer** zur bestandenen Prüfung als Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis und **Nadja Kaufmann** zum Diplom Handelsschule.

Wir von der Revimag Treuhand AG sind stolz auf die erfreulichen Erfolge und blicken mit Freude auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

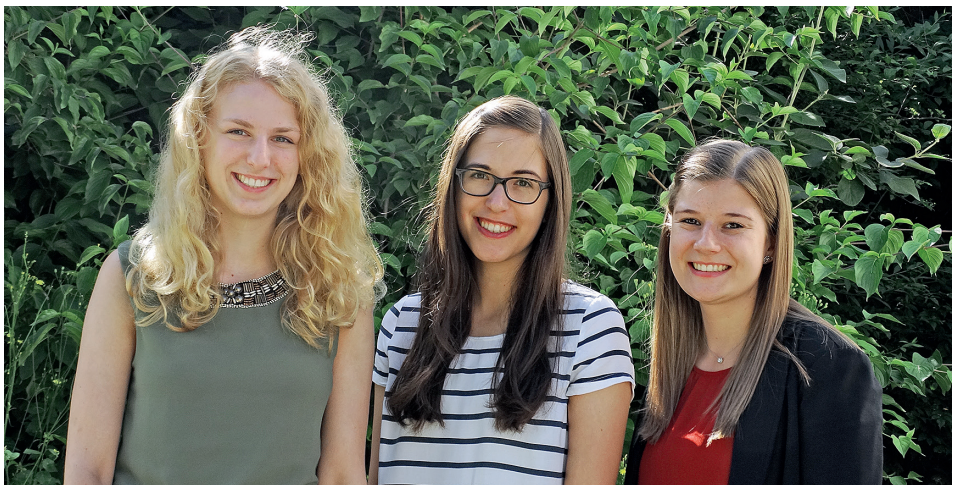

v.l.n.r.: Elena Wermelinger, Nicole Studer, Nadja Kaufmann

Neueintritte

Seit Januar resp. April 2018 konnten wir eine neue Mitarbeiterin und zwei neue Mitarbeiter im Kreise des Revimag-Teams begrüssen.

Wir heissen sie alle herzlich willkommen.

v.l.n.r.: Andre Rölli (Immobilien), Nadja Kaufmann (Treuhand und Administration), Raphael Taudien (Immobilien)